



Panorama

Sonderausgabe zum aktuellen Thema

Corona und Ihr Versicherungsschutz - Antworten auf häufig gestellte Fragen

Das Coronavirus dominiert die Medien. So stellte man uns in der letzten Zeit natürlich auch viele Fragen, die mit dem Versicherungsschutz in Zusammenhang stehen. Wir möchten auf die wichtigsten Sparten gerne in diesem Sondernewsletter eingehen. Bitte beachten Sie, dass es sich hier nur um eine allgemeine Einschätzung der aktuellen Lage am Versicherungsmarkt handeln kann. Je nach Versicherer und Tarif kann es Abweichungen in den Bedingungstexten geben.

Betriebshaftpflicht - Es ist ein rein theoretisches Szenario, dass Ihr Betrieb wegen Schadenersatzforderungen angegangen wird, weil Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter im beruflichen Einsatz jemand Dritten infizierten. Bei Missachtung der Sorgfaltspflichten und einer nachgewiesener Ansteckung durch jemanden aus Ihrem Team, kann grundsätzlich aber wirklich ein Anspruch entstehen, für den Sie geradestehen müssten. Einen Ausschluss bzgl. der Verbreitung von Krankheiten gibt es in der gewerblichen Haftpflicht in aller Regel aber nicht, womit Versicherungsschutz über eine Betriebshaftpflicht bestehen dürfte.

Betriebsunterbrechungsversicherung - Ihr Ertragsausfall wird in der Regel nicht über die Betriebsunterbrechungsversicherung gedeckt sein, da hier immer ein Sachschaden vorausgehen muss. Wenn Ihr Betrieb (freiwillig oder behördlich angeordnet) schließt, erfüllt das diese Voraussetzung ebensowenig, wie ein Einbruch des Absatzes oder ähnliches.

Betriebsschließungsversicherung – Hierbei handelt es sich um die „naheliegendste“ Sparte das Ausfallrisiko zu versichern. Doch auch in diesem Bereich zeichnet sich ab, dass die Auswirkungen der Corona-Krise nach erster Einschätzung von den Versicherern nicht übernommen werden. In gängigen Bedingungswerken gibt es eine abschließende, namentliche Aufzählung der versicherten Krankheiten. Als neue Erkrankung kann Corona in keiner Aufzählung enthalten sein. Einige wenige Anbieter beziehen sich bei der Aufzählung in ihrem Bedingungswerk zudem auf Paragraphen des Bundesinfektionsgesetzes. Hier kann noch keine klare, einheitliche Aussage getroffen werden, ob Schutz besteht oder nicht. Es finden derzeit branchenweit Gespräche auf oberster Ebene statt. Wichtig: Als Leistungsauslöser ist eine individuelle Schließung aufgrund einer Infektion in der Belegschaft notwendig. Eine allgemeine behördlich angeordnete Schließung, auch regional, genügt i.d.R. nicht. Das gilt natürlich auch für freiwillige Schließungen. Diese Sparte steht nur einer sehr

kleinen Gruppe von Branchen (meist lebensmittelverarbeitende Betriebe) offen. Im Zuge der Corona-Krise zeichnet derzeit kein uns bekannter Versicherer noch Neugeschäft.

Praxis-/Betriebsausfallversicherung - Hier steht primär die versicherte Person (z. B. Inhaber) im Fokus. Diese Ausfalldeckung übernimmt Unterbrechungsschäden, die daraus resultieren, dass die versicherte Person erkrankt oder durch einen Unfall ausfällt. Für den Bereich Quarantäne gibt es jedoch eine Erweiterung auf den Betrieb selbst, für den Fall, dass Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleichgestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergehen und die den Betrieb oder die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person betreffen. Auch hier braucht es also den konkreten Infektionsfall wie bereits bei der Betriebsschließungsversicherung. Auch bei dieser Sparte gibt es starke Beschränkungen hinsichtlich der Branchen, denen sie offen steht (in der Regel Heilberufe und Kammerberufe). Auch in dieser Sparte wird seit Corona kein Neugeschäft mehr gezeichnet.



© sstulkn - Clipdealer #A-139600090

**Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**

ROBERT SCHÜLER 
Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Robert Schüler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Jessenstraße 4 • 22767 Hamburg
Tel.: 040. 30 68 09 0 • Fax: 040. 30 68 09 11
info@robertschueler.de
<http://www.robertschueler.de/>